

noch jetzt in der Römischen Kirche stattfindende Lehre hervor, daß die Ertheilung der Absolution oder die Vorenthaltung derselben durch den Geistlichen als ein actus forensis anzusehen sey. Besonders seit dem 4. Jahrhundert fing man an, die Kirchenzucht aus der Buße selbst abzuleiten, indem man Bußordnung und Kirchenzucht für identisch ansah, daher auch eine Partei diejenigen, welche peccata mortalia begangen, nicht wieder in die Kirche aufnehmen wollte. Unrichtig aber ist es doch, wenn man die claves oder die Macht, welche Christus der Kirche übergeben, zu binden und zu lösen, wie auch jetzt noch oft geschieht, ohne weiteres als eine Uebertragung des Kirchenbannes ansieht. Eben daher kam es denn, daß man die Excommunicirten seit dem Anfange des 4. Jahrh. als Nichtchristen ansah, und ganz nach Analogie der verschiedenen Classen der Catechumenen die vier gradus oder status poenitentiae einführte (zuerst erwähnt Concil. Ancyr. 315.), nämlich die *πρόκλυσσις*, *ἀκρόασις*, *ἐπίπρωσις* und *συστασις*. Es ist aber mit 2 Thess. 3, 15 nicht wohl vereinbarlich, einen Gefallenen und der kirchlichen Strafzucht Unterliegenden geradezu als einen Nichtchristen anzusehen; ebenso möchte es dem Wesen einer evangelischen Kirchenzucht nicht gemäß seyn, daß die, welche ihre Sünden bereueten, erst jene vier Stufen der öffentlichen Buße durchmachen und vor den Kirchthüren stehend die Gemeindeglieder um ihre Fürbitte anflehen mußten, indem sie sich zur Erde niederwarfen; sondern es ist völlig hinreichend, daß der, welcher der Kirchengemeinde ein öffentliches Bittergeißel gegeben, seine Reue über seine Sünde öffentlich entweder selbst oder durch den Geistlichen bekenne und die Verzeihung der Gemeinde wie des Herrn anrufe.

Zeigt es sich nun, daß die apostolische Kirchenzucht gar bald mit der Ausbreitung der Kirche manche Beschränkungen und Aenderungen erlitt und sehr frühzeitig schon in die Praxis derselben sich manches einschlich, was dem wahren Wesen derselben, nach dem Sinne des Evangeliums, nicht entsprechend seyn dürfte, daß aber besonders durch die veränderte Stellung der Kirche zum Staate, seitdem sie Staatskirche wurde\*), die Kirchenzucht immer mehr ihre Lebenskraft verlor; und bedenken wir, daß auch die Reformatoren eine ächt evangelische Kirchenzucht nicht einführen konnten und daher die evangelisch-lutherische Kirche nie eine vollkommene Kirchenzucht bisher gehabt hat\*\*): so wird sich auch daraus ergeben, daß das Verlangen

„Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae jungitur, a promissis ecclesiae separatur. — Habere jam non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem. Si potuit evadere quisquam, qui extra arcam Noë fuit, et qui ecclesiam foris fuerit evadet.“ Chrysoströmus dagegen steht noch die Kirchenzucht nur als eine Abwehr und Zucht gegen offenkundige Sünder an, wenn er (homil. in epiph.) sagt: „τοὺς μὲν δήλους ἡμῖν αὐτοὶ πάντως ἀπειλοῦμεν, τοὺς δὲ ἀγνώστους ἡμῖν τῷ θεῷ καταλείψομεν τῷ τὰ ἀπόρρητα τῆς ἐκείνου διαβολῆς εἰδότε.“

\*) Auch die alten Lehrer unserer Kirche erkannten, wie dadurch, daß der Staat ein christlicher wurde, auch Verhältnisse entstanden, welche eine Beschränkung der kirchlichen Strafdisciplin mit sich führten, indem sie den Satz aufstellten, daß die Fürsten der excommunicatio major nicht unterworfen seyen, z. B. Hülsemann (de corrept. frat. p. 302), Dannhauer (lib. conscientiae apert. P. II. p. 1133), Calov zu 1 Cor. 5, 5.

\*\*) Das beweisen zur Genüge die Klagen Luthers und Melancthons über den Mangel einer rechten Kirchenzucht. So schreibt z. B. ersterer in einem Briefe: „Hoch wäre solche Disciplin von nöthen; denn der Muthwille, daß Jedermann thut, was er nur will, nimmt zusehend überhand, und wird durchaus eine lautere Schinderei. — Ach, daß doch der Tag unserer Erlösung bald käme und machte des großen Jammers und teuflischen Wesens ein Ende! Amen.“ Letzterer aber schreibt an die Böhmisches Brüder: „Die ernste Uebung oder Zucht, so in eurer Kirche gehalten wird, gefällt mir wahrlich nicht übel; wollte Gott, sie würde auch in unserer Kirche etwas heftiger getrieben!“

nach vollkommener Herstellung einer apostolischen Kirchenzucht wenigstens so lange ein pium desiderium seyn und bleiben wird, als nicht die Verfassung der Kirche und insbesondere ihr Verhältniß zum Staate eine Aenderung erfahren und sie eine größere Selbstständigkeit erlangt hat. Wie ein Vater, dem die Hände gebunden sind, seinen Sohn nicht an der Hand leiten oder nach Befinden mit der Hand züchtigen kann, sondern sich begnügen muß, dies etwa durch Worte zu thun: so ist auch die evangelisch-lutherische Kirche in unserer Zeit fast nur auf die Uebung der Zucht durch das Wort gemiesen, da sie durch die bürgerlichen Geseze und staatlichen Einrichtungen mannigfach behindert ist, Zucht zu üben. So wird bekanntlich nur dann eine Person, welche Ehebruch begangen, in Untersuchung gezogen und bestraft, wenn der andere Ehegatte klagbar wird. Wie könnte nun die Kirche gegen solche Personen, bei welchen dieses nicht geschehen, die trotz dem, daß ihr Vergehen vor allen offenkundig ist, doch nicht vom Gerichte als Ehebrecher verurtheilt worden, irgend ein Strafverfahren üben? Es wäre dies höchstens in dem Falle möglich, wenn eine von einem Ehemanne geschwängerte Person gegen ihren Schwängerer vor Gericht wegen Paternität und Alimentation klagbar geworden und der angeklagte Ehemann von dem Gerichte zur Gewährung der Alimentation verurtheilt worden wäre. Wollte die Kirche gegen Jemand, ohne daß ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet und er als schuldig erkannt worden, sey es auch auf ein noch so wahrscheinliches Gerücht hin, eine Strafdisciplin üben; so würde dies mit der schon (Art. I.) angeführten Stelle des Anhangs zu den Schmalc. Artikeln (Quae est autem tyrannis, officiales in civitatibus habere potestatem suo arbitratu, sine ordine judiciorum, damnandi et excommunicandi homines!) in offenbarem Widerspruche stehen und man sich des hier als tyrannisch verworfenen Verfahrens schuldig machen. Soll nun die Kirche selbst ein Untersuchungsverfahren eröffnen? Dazu ist sie nach den Staatsgesetzen nicht berechtigt; auch würde dadurch der gerügte Uebelstand entstehen, daß dann die Geistlichen (oder die kirchlichen Organe) wiederum, wie in den alten Zeiten, eine jurisdictio üben müßten. So kann es also kommen, daß ein Mann, der im Ehebruch lebt, sogar als Stadtrath oder Gemeindevorstand einen nicht geringen Einfluß auf die Kirche in seiner Art üben kann, indem bei dem Mangel an besonderen Vertretern der Kirchengemeinde die politischen Gemeindebeamten die Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten zum Theil auch in ihren Händen haben\*).

So lange also nicht hinsichtlich der Verfassung der Kirche eine Aenderung eingetreten, wird es kaum geschehen können, daß eine ganz entsprechende Kirchenzucht hergestellt werde. Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, daß nicht auch jetzt schon die kirchliche Zucht wenigstens theilweise geübt werden könnte, selbst auch die eigentliche Strafdisciplin. Es würde aber gewiß ersprießlicher und zweckdienlicher seyn, wenn man, anstatt nur im Allgemeinen über den Verfall der Kirchenzucht zu klagen und auf Wiederherstellung derselben zu dringen, auf solche einzelne Punkte aufmerksam machen und das näher besprechen wollte, wo eine größere Entfaltung der kirchlichen Strafdisciplin unter den gegenwärtigen Umständen möglich und herbeizuführen ist. — Es sey erlaubt, hier auf Einiges beispieldeweise hinzudeuten.

a) In der Kirchenordnung von 1580. Tit. von Ehefachen (wiederholt in der Eheordnung von 1620. Pct. IV.) ist ver-

\*) Wie dieses z. B. der Fall war bei der Frage wegen Ueberlassung der Kirchengebäude an Deutschcatholiken.